



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Ressort Arbeitsmarktaufsicht
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Zug, 2. Dezember 2014 hs

**Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2014 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit eröffnet.

Wir unterstützen die beiliegende Musterstellungnahme der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) und des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbeförden (VSAA) vom 28. Oktober 2014 vorbehaltlos, insbesondere:

- 1. sei der geplante Art. 360a Abs. 3 OR ersatzlos wegzulassen und**
- 2. die geplanten Änderungen im Gesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen seien abzulehnen.**

Bemerkungen:

Zu Punkt 1 (Weglassen von Art. 360a Abs. 3 OR):

Die rechtlichen Grundlagen für eine Verlängerung eines Normalarbeitsvertrags (NAV) sind bereits ausreichend. Es gibt keinen Grund, einen entsprechenden Artikel im OR einzufügen.

Art. 360b OR regelt den Erlass eines NAV, es ist möglich diesen Artikel auch ohne Art. 360a Abs. 3 OR für eine Verlängerung heranzuziehen. Diese Ansicht wird auch von der Mehrheit der Arbeitsgruppe «Personenfreizügigkeit und Arbeitsmarktmassnahmen – Wirkungsweise und Handlungsbedarf» unter der Leitung von Staatssekretärin Ineichen-Fleisch, Direktorin Seco, vertreten.

Zu Punkt 2 (keine Änderungen im Gesetz über die AVE von GAV):
Gesamtarbeitsverträge sollen immer das Ergebnis einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Sozialpartnern sein. Diese Praxis hat sich bewährt und soll nicht geändert werden. Der Vorschlag würde den Willen zur gemeinsamen Lösungssuche schwächen, indem vermehrt auf den Regulator verwiesen würde. Folglich würde das jahrzehntealte Erfolgsmodell der Schweiz ein Stück weiter zugunsten des Staatsinterventionismus geschwächt.

Die flankierenden Massnahmen sind per se und rechtlich an die Personenfreizügigkeit angebunden. Da die Personenfreizügigkeit durch die Annahme der Masseneinwanderungsinitiative in Frage gestellt ist und der Bundesrat ab Frühjahr 2017 die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative sicherstellen muss, notfalls und vorübergehend per Verordnung, ist es der falsche Zeitpunkt, Anpassungen vorzunehmen, welche die erfolgreiche Sozialpartnerschaft stärker tangiert. Zudem wurde in mehreren Arbeitsgruppen und Berichten immer wieder festgestellt, dass die flankierenden Massnahmen grundsätzlich gut funktionieren und greifen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- valerie.berger@seco.admin.ch
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Volkswirtschaftsdirektion
- Amt für Wirtschaft und Arbeit